



Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-VO)

Referenz/Aktenzeichen: 2008-06-16/3

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Zusammenfassung der Ergebnisse	3
3	Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln	4
3.1	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
3.2	2. Abschnitt: Zuständigkeiten	5
3.3	3. Abschnitt: Struktur und Inhalt des ISVet	6
3.4	4. Abschnitt: Meldungen	7
3.5	5. Abschnitt: Zugriff auf ISVet	8
3.6	6. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten	8
3.7	7. Abschnitt: Datenschutz, Informatiksicherheit und Archivierung	8
3.8	8. Abschnitt: Finanzierung des ISVet	8
3.9	9. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
3.10	Anhang	9
4	Abkürzungen	10
5	Zur Stellungnahme eingeladene Adressaten	10

1 Ausgangslage

Der Aufbau des Informationssystems für den öffentlichen Veterinärdienst und der Pilotbetrieb sind in Artikel 65b der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401;) geregelt. Dieser Artikel wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Die gesetzliche Grundlage für das zentrale Informationssystem bildet der neue Artikel 54a des Tierseuchengesetzes (SR 916.40). Das Parlament hat u.a. beschlossen, den Namen KODAVET durch die Bezeichnung „zentrales Informationssystem“ zu ersetzen, mit der Absicht, die Weiterentwicklung eines gemeinsamen Systems für den Vollzug entlang der gesamten Lebensmittelkette voranzutreiben. Artikel 54a des Tierseuchengesetzes ist am 1. Juni 2008 in Kraft getreten..

Die auf Artikel 54a des Tierseuchengesetzes gestützte ISVet Verordnung soll in erster Linie den Betrieb des Informationssystems für den öffentlichen Veterinärdienst, die Finanzierung, den Datenschutz und die Zugriffsrechte regeln.

Vom 15.11.2007 bis zum 31.01.2008 hat das EVD zum Entwurf für die ISVet Verordnung eine Anhörung durchgeführt.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Alle Kantone (Regierungen oder für das kantonale Veterinäramt zuständiges Departement) und insgesamt sieben Verbände oder Organisationen haben zum vorliegenden Entwurf der Verordnung Stellung genommen.

Die Mehrheit der Kantone anerkennt die Notwendigkeit, dass der öffentliche Veterinärdienst über ein Informations- und Datenverwaltungssystem verfügen soll und begrüsst grundsätzlich den vorgelegten Verordnungsentwurf; teilweise allerdings mit Vorbehalt. Fünf Kantone (BE, OW, TG, VD, GE) und eine kantonale Stelle (TI, Sezione dell'Agricoltura) lehnen ihn ab. Es ist festzuhalten, dass die Begründungen der fünf ablehnenden Kantone sich nicht grundsätzlich von den Bemerkungen der Kantone, die den Entwurf mit Vorbehalt angenommen haben, unterscheiden.

Ein Veterinäramt hat zustimmend (wie die Regierung) Stellung genommen. Ein Landwirtschaftsamt (TI, Sezione dell'Agricoltura) hat entgegen der Stellungnahme der eigenen Regierung den Entwurf zurückgewiesen.

Kantone, die das System intensiver benutzen (LU, UR, SZ, NW, AR, AI, FR, GR), weisen auf einen erfolgreichen und brauchbaren Einsatz hin und begrüssen die Ausbaufähigkeit des Systems. Die umfassende Regelung im Datenschutzbereich wird von zwei Kantonen (BL, SG) ausdrücklich begrüsst.

Die Vorbehalte in den zustimmenden Stellungnahmen betreffen folgende Punkte:

- Es wird festgestellt, dass ISVet ein für den öffentlichen Veterinärdienst isoliertes System darstellt; es wird eine Koordination mit ASA 2011 und dem nationalen Kontrollplan gefordert. Die Koordination mit den Bemühungen des BLW und des BAG bezüglich zentralem Datenverwaltungssystem wird als ungenügend beurteilt und soll künftig besser gewährleistet werden (UR, BL, SH, AG, BS, BL, TG, VS, JU, KOLAS, VKCS, SBV).
- Kantone, welche bisher das System nur wenig angewendet haben, bemängeln die ungenügende Benutzerfreundlichkeit des Systems (GL, ZG, AG, NE, JU, BE, VD, GE).
- Kantonschemiker und einige Kantone äussern Bedenken zu einer allfälligen Ausweitung des Systems auf den Lebensmittelbereich. Sie befürchten eine weitere Verschlechterung der Benutzerfreundlichkeit (SO, SH, AG, TI-Regierungsrat, VKCS) und bemängeln das fehlende Gesamtkonzept des Bundes bezüglich Datenverwaltung entlang der gesamten Lebensmittelkette (BE, BL, AG, GE).
- Es wird mehr Handlungsspielraum bzw. Marktfreiheit bei der Auswahl der Dienstleistungserbringer für den Betrieb des Systems gefordert (siehe die Stellungnahmen zum Artikel 4).
- Die Einflussnahme der Kantone und die Kompetenzen des Gemeinsamen Ausschusses bei wichtigen Entscheidungen für den Betrieb von ISVet werden als ungenügend beurteilt, insbe-

- sondere weil die Kantone 2/3 des Betriebs des Systems finanzieren müssen (siehe die Stellungnahmen zum Artikel 6).
- Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird von den Bundesbehörden eine bessere Koordination der Meldungen an die Bundesbehörden verlangt. Zudem sollen die Meldungen an das BVET nur auf das gesetzlich vorgeschriebene Minimum oder auf das für die EU-Publikationsliste absolut Notwendige beschränkt werden (siehe die Stellungnahmen zum Artikel 10).
 - Eine Überprüfung der Definition des Betriebs wird im Zusammenhang mit der Finanzierung des Systems verlangt. Die Finanzierung der Weiterentwicklungen soll ebenfalls in der Verordnung explizit verankert werden. Die Aufteilung der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten zwischen Bund und Kantonen ist in der Verordnung präziser zu formulieren. Weiter wird von einigen Kantonen eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels (z.B. Überprüfung im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich) verlangt (siehe die Stellungnahmen zu Art. 24).

Bei den Verbänden und Organisationen, die Stellung genommen haben, haben sich Migros, SFF und TVL in zustimmendem Sinne geäußert. Die IDENTITAS hat eine neutrale Stellungnahme mit vorwiegend fachlichen Inputs formuliert.

Die KOLAS, der VKCS und der SBV lehnen den Entwurf mit der Begründung ab, dass zuerst die Bestrebungen des Programms ASA 2001 abgewartet werden müssen. Eine vorgezogene Lösung des Datenverwaltungsproblems des öffentlichen Veterinärdienstes verhindere ein gesamtschweizerisches Konzept für die Datenverwaltung entlang der Lebensmittelkette vom Stall bis auf den Tisch.

3 Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln

3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Keine Stellungnahmen

Art. 2 Zweck des ISVet

Zehn Kantone (ZH, LU, UR, SZ, NW, AR, AI, GR, OW, TG) wünschen die Ergänzung der verschiedenen Bereiche, in welchen der öffentliche Veterinärdienst Vollzugsaufgaben durchführt. Insbesondere wird der Einbezug des Bereichs Tierarzneimittelüberwachung gefordert.

Art. 3 Begriffe

Bst. a: ZH weist darauf hin, dass alle Vollzugsaufgaben gesetzlicher Natur sind und beantragt das Wort „gesetzlich“ zu streichen.

Bst. b: Neun Kantone⁽¹⁾ befürworten eine präzisere Definition des Betriebes.

ZH, AR, AI, GR, OW, TG wollen den Begriff „Anpassungen an die Vollzugsbedürfnisse“ aus den Begriffsdefinitionen streichen, weil dies hohe Kosten verursachen könnte. Zudem wird erwähnt, dass die Bedürfnisse der Kantone stark variieren können.

LU, UR, SZ, NW, OW beantragen die Abgrenzung des eigentlichen Betriebes von technischen / fachlichen Verbesserungen und von den „Anpassungen an Vollzugsbedürfnisse“. Sie betonen, dass die Entscheidungswege sowie die Finanzierung dieser Art Anpassungen klar geregelt werden müssen.

LU, UR, SZ, NW, GR, AG sind der Meinung, dass Anpassungen, die auf Änderungen des Bundesrechtes zurückzuführen sind, vom Bund zu tragen sind.

FR und FR-Veterinäramt schlagen vor, diesen Artikel mit einer Definition des öffentlichen Veterinärdienstes (wer gehört zum öffentlichen Veterinärdienst, Rolle und Stellung der kantonalen Veterinärdienste) zu ergänzen.

¹ ZH, LU, UR, SZ, NW, OW, GR, AG, TG

3.2 2. Abschnitt: Zuständigkeiten

Allgemeine Bemerkungen zum 2. Abschnitt

Ein Kanton (TI; Consiglio di Stato) schlägt eine vollständige Überarbeitung des Abschnittes vor. Der Kanton formuliert einen neuen Art. 4, der die zuständigen Organe des Bundes und der Kantone bezeichnet und die Konferenz der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte als Entscheidungsgremium explizit bestimmt. Er schlägt auch einen zusätzlichen Artikel (Art. 5 neu) vor, der die Verantwortung des BVET genau beschreibt. Der Artikel über die Fachstelle bleibt gleich. Der Artikel über den gemeinsamen Ausschuss (Art. 7 neu) wird im Sinne einer Steigerung der Entscheidungskompetenz des Ausschusses umformuliert. In einem zusätzlichen Artikel 8 werden die Zuständigkeiten der Konferenz der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte für den Betrieb des ISVet verankert.

Vier andere Kantone (LU, UR, OW, NW) befürworten ebenfalls die Konferenz der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte als Entscheidungsgremium und zwar für das Jahresbudget und für die Kontrolle der Kosten (Betrieb und Weiterentwicklung), welche ausserhalb des genehmigten Budgets liegen. Sie haben ebenfalls einen neuen Artikel zur Bestimmung ihrer Zuständigkeiten formuliert. Andere Varianten zur Budgetgenehmigung sind vorgeschlagen worden: AR und AI wünschen eine Budgetgenehmigung durch die Kantonstierärzte; SG, TG und GR schlagen eine Genehmigung des Budgets durch die Kantone vor.

Es wird von acht Kantonen (LU, UR, OW, NW, AR, AI, GR, TG) bemängelt, dass der Entscheidungsprozess für Anpassungen und Verbesserungen nicht geregelt worden ist.

Art. 4 Systemverantwortung

15 Kantone⁽²⁾ betonen, dass für den wirtschaftlichen Betrieb des Systems mehr Freiheit bzw. Marktkonkurrenz zur Auswahl des Dienstleistungserbringers gewährleistet sein sollte. Diese Kantone schlagen zudem vor, das ISCeco nicht mehr in dem Artikel namentlich zu erwähnen. Zwei Kantone betonen, dass die Kantone die Möglichkeit haben müssen, Einfluss auf die Wahl der Dienstleistungserbringer zu nehmen. Zehn Kantone⁽³⁾ möchten Garantien zur Verfügbarkeit des Systems in diesem Artikel verankern. Ein Kanton (GE) fordert eine jährliche Berichterstattung zum Budget und zur Funktionalität des Systems. Kanton OW und die KOLAS befürworten eine Verankerung der Zusammenarbeit des BVET mit BAG und BLW in diesem Artikel (zusätzlicher Absatz 4 zu formulieren).

Art. 5 Fachstelle

Die Aufgaben der Fachstelle sind unbestritten. Sechs Kantone⁽⁴⁾ weisen auf einen Klärungsbedarf für die Formulierung des Bst. b des Artikels 5 hin. Falls die Fachstelle nur Anpassungsarbeiten machen soll, soll klarer formuliert werden (ZH).

Bei der Formulierung „Anpassung an die Vollzugsbedürfnisse“ sollen die Kosten zu den Anpassungen von Externen wie von der Fachstelle separat ausgewiesen werden (vornehmlich Anpassungen der Konfiguration an die Vollzugsbedürfnisse) (LU, UR, SZ, NW, OW).

Art. 6 Gemeinsamer Ausschuss

Zusammensetzung des Ausschusses: Sieben Kantone⁽⁵⁾ sowie die VKCS wünschen eine Vertretung der Kantone im Ausschuss entsprechend dem Verhältnis des Verteilungsschlüssels für die Kosten. Ein Kanton (SZ) befürwortet eine Vertretung der Kantone gestützt auf dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz. Zwei Kantone (TG, BS) fordern, dass auch Vertreter aus der Landwirtschaft und aus dem Lebensmittelbereich im Gemeinsamen Ausschuss Einsitz nehmen sollen. Die IDENTITAS möchte Vertreter der Quellsysteme im Ausschuss haben.

Drei Kantone (ZG, SZ, TI) möchten eine Regelung zur Bestimmung der kantonalen Vertreter in diesem Artikel verankern.

² ZH, LU, UR, SZ, NW, AR, AI, AG, GL, SH, SG, GR, OW, TG, TI

³ ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, AR, AI, AG, TG

⁴ ZH, LU, UR, SZ, NW, OW

⁵ ZH, LU, SO, SH, AG, GE

Kompetenzen des Ausschusses: Die Mehrheit der Kantone⁽⁶⁾ möchte dem Ausschuss im Allgemeinen mehr Gewicht geben.

Neun Kantone wollen dem Ausschuss keine Budgetgenehmigungskompetenz geben und wünschen, dass das Budget durch die Kantone selbst (SG, TG und GR) oder durch die Kantonstierärzte (AR und AI) oder durch die KT-Konferenz (LU, UR, NW, TI) abgesegnet wird.

Neun Kantone⁽⁷⁾ wollen, dass der Ausschuss das Budget und die Jahresrechnung genehmigt. Vier davon (BE, SH, AG, SO) möchten zusätzlich, dass er die Vereinbarungen mit den Kantonen genehmigt.

Ein Kanton (ZH) befürwortet eine sehr breite Entscheidungskompetenz des Ausschusses.

FR und FR-VetAmt schlagen vor, am Anfang des Artikels noch in einem Satz den Gesamtauftrag des gemeinsamen Ausschusses zu präzisieren.

3.3 3. Abschnitt: Struktur und Inhalt des ISVet

Art. 7 Struktur des ISVet

Bei diesem Artikel befürwortet der Kanton BS eine Schnittstelle mit dem System GEVER und der Kanton SH eine Schnittstelle mit den Systemen der Kantone. Die VKCS wünscht eine Überprüfung zur Bestimmung der Daten, die wirklich für den Bund notwendig wären. Zudem sollen Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden, damit die gewünschten Daten auch aus kantonalen Systemen effizient in das System eingepflegt werden können.

Art. 8 Quelle der gespeicherten Daten

Sechs Kantone⁽⁸⁾ befürworten die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Übernahme von Daten aus weiteren kantonalen Datenbanken und wollen im Art. 8 lit. a eine neue Ziff. 6 in diesem Sinn formulieren.

Zwei Kantone (ZG, NE) bemängeln, dass die Datenquelle für den Bereich der gefährlichen Hunde nicht berücksichtigt wird. ZG betont, dass die Daten über Hunde online verfügbar sein sollten, ohne in eine andere Datenbank (ANIS) einloggen zu müssen.

Der Kanton JU betont, dass infolge mangelnder Kompatibilität der Datenbanken BUR, AGIS, TVD das Gesamtsystem prinzipiell vereinfacht werden müsste. Zu diesem Zweck sollte zum Beispiel ein Betrieb / Unternehmen nur mit einer einzelnen Identifikationsnummer bezeichnet werden. Er schlägt deshalb vor, die lit. b Ziff. 6 und 7 (Eingaben durch Vollzugsbehörden und beauftragte Dritte) durch 1 und 2 (TVD und AGIS) zu ersetzen.

Die KOLAS weist auf die andere Technologie im ASA (keine Speicherung der Daten notwendig aber Verfügbarkeit der Daten via Message Bus) und wünscht eine Formulierungsanpassung des ersten Satzes des Artikels in diesem Sinne.

Der SBV möchte die FLEKO als Datenquelle aufführen.

Art. 9 Inhalt des ISVet

Sechs Kantone⁽⁹⁾ befürworten eine Ergänzung des Abs. 1 Bst. b mit dem Bereich Tierarzneimittel.

Der Kanton AG will zwecks Vollständigkeit und Abgleich mit der Landwirtschaft den Betriebsstandort als Teil der Stammdaten als neuer Bst. e im Abs. 2 explizit erwähnen.

Der Kanton JU möchte, dass die im Abs. 2 Bst. b erwähnte automatisch vom System zugeteilte Nummer als einzige Identifikationsnummer gilt.

IDENTITAS und SBV weisen darauf hin, dass infolge des Projekts „Datenübernahme TVD/AGIS“ jetzt alle Betriebsdaten aus AGIS übernommen werden und verlangen eine entsprechende Anpassung der Formulierung (Abs. 1 lit. a).

⁶ ZH, BE, LU, UR, NW, OW, GL, ZG, BS, SO, SH, AG, SG, GR, TI

⁷ ZH, BE, ZG, SZ, GL, BS, SH, AG, SO

⁸ ZH, LU, UR, SZ, NW, OW

⁹ ZH, LU, UR, SZ, NW, OW

3.4 4. Abschnitt: Meldungen

Art. 10

Drei Kantone (ZH, SO, BS) befürworten eine Einschränkung der Meldungen, weil die Komplexität der Benutzung des ISVet sonst zu gross wird. Fünf Kantone (GL, SH, SO, BS, SG) betonen die Notwendigkeit einer Koordination des Meldewesens zwischen den Bundesämtern, um Doppelspurigkeiten und somit einen deutlichen Mehraufwand für die Kantone zu vermeiden.

Meldungen im Lebensmittelbereich: Zu diesem Punkt (Abs. 1 Bst. g) sind am meisten Einwände gemacht worden und dies aus folgenden Gründen:

- Doppelspurigkeiten, weil die Meldungen ebenfalls an das BAG gemacht werden müssen;
- Zuständigkeit liegt beim BAG und nicht beim BVET (in diesem Bereich);
- Einschränkung der Meldungen an das BVET auf tierseuchenrelevante Daten;
- Einschränkung der Meldungen auf für die Publikation der EU-Listen relevanten Daten.

Acht Kantone (¹⁰), die VKCS und der SFF befürworten das Streichen des Abs. 1 Bst. g (Daten der Lebensmittelbetriebe nach Art. 78 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung; SR 817.02).

Fünf Kantone (LU, UR, SZ, NW, OW) verlangen eine Einschränkung der Meldungen über die Lebensmittelbetriebe auf die Daten, die zwingend in den EU-Listen publiziert werden müssen.

Meldungen über die amtlichen Tierschutzkontrollen: Ein Kanton (SO) will den Bst. c streichen und will keine grundsätzliche Erfassung der Ergebnisse der Tierschutzkontrollen im ISVet. Die Daten sollen nur bei Bedarf dem BVET zur Verfügung gestellt werden.

Meldungen im Bereich Schlachten und Fleischkontrolle: Sechs Kantone (¹¹) betonen, dass die Meldepflicht nach VSFK (SR 817.190) nur „auf Verlangen“ formuliert ist. Solche Daten müssen dann dem BVET nicht systematisch mit ISVet zur Verfügung gestellt werden. Im Gegensatz dazu befürwortet der SFF eine zentrale Registrierung der von den Kantonen erteilten Betriebsbewilligungen. SFF ist der Meinung, dass die Bestimmungen der VSFK nicht die Kontrolltätigkeit, sondern die Ergebnisse der Gesundheitsmeldungen und der Bewilligungen der Schlachtbetriebe betreffen. Deshalb soll die Formulierung des Bst. d mit dem Wort „Daten“, anstatt „Ergebnisse aus den Kontrollen...“ angepasst werden.

Meldungen im Tierarzneimittelbereich: SO will den Bst. e streichen mit der Begründung, dass die Kontrollorgane der Swissmedic zur Meldung verpflichtet sind. GE ist der Meinung, dass der hier gemachte Vorschlag den gesetzlichen Rahmen sprengt.

Meldungen im Bereich der Milchqualität: GE schliesst eine systematische Eingabe der Daten aus den milchhygienischen Kontrollen im ISVet aus, ausser im Seuchenfall oder bei Verstössen gegen die TAMV.

Weitere Meldungen: Die Möglichkeit für das BVET, innerhalb der ISVet Verordnung weitere Meldepflichten festzulegen, soll eingeschränkt werden. Sechs Kantone (¹²) und der VKCS befürworten das Streichen des Abs. 2 und wollen die zusätzlichen Meldepflichten unter Abs. 1 namentlich nennen. Zwei Kantone (ZG, TG) möchten einen Kontrollmechanismus einbauen (Entscheid durch den gemeinsamen Ausschuss oder Ausarbeitung einer spezifischen gesetzlichen Regelung, wenn weitere Meldungen gefordert werden).

Allgemeine Bemerkungen: Der Kanton SH möchte einen Abbau der Meldepflicht verankern, für den Fall, dass gewisse Meldungen nicht mehr sinnvoll wären. FR (Regierung und Veterinäramt) möchte eine genauere Beschreibung der dem BVET zu übermittelnden Daten. NE möchte einen zusätzlichen Absatz zur Publikation der Listen zur Koordinierung der Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben.

¹⁰ ZH, BE, SO, BS, SH, AG, TG, GE

¹¹ LU, UR, SZ, NW, OW, GE

¹² ZH, BE, SO, SH, AG, BS

3.5 5. Abschnitt: Zugriff auf ISVet

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton ZH betont, dass die Bestimmungen über den Zugriff auf die Daten so abzufassen sind, dass die Kantone die Daten nicht gegenseitig einsehen können. Er macht neue Formulierungsvorschläge zu den Artikeln 13 Bst. a und 14 Abs. 1.

Der Kanton GE lehnt die Möglichkeit ab, dass beauftragte Dritte ohne die vorherige Bewilligung der kantonalen Behörde Zugriff auf kantonale Daten haben sollen. IDENTITAS weist darauf hin, dass für die Art. 11 bis 15 der Zugriff auf Daten des ISVet prinzipiell mit den Bestimmungen über die Zugriffe auf die Quellsysteme koordiniert werden muss, um Inkonsistenzen zu verhindern und zu vermeiden.

3.6 6. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten

Zu diesem Abschnitt sind keine Bemerkungen eingereicht worden.

3.7 7. Abschnitt: Datenschutz, Informatiksicherheit und Archivierung

Allgemeine Bemerkung:

Ein Kanton (GE) möchte vom BVET Erklärungen über die Verwendung der Daten haben und möchte zudem, dass ein Jahresbericht über Datenverwendung und weitere datenschutzrelevanten Aspekte den Kantonen zur Verfügung gestellt wird.

Art. 21 Rechte der betroffenen Personen

Kanton SH und die VKCS befürworten eine Ergänzung des Artikels, damit der Kantonschemiker auch als Anlaufstelle für Anträge von Personen, welche ihre Rechte geltend machen wollen, zuständig ist. Neun Kantone (¹³) haben festgestellt, dass der Begriff „kantonales Veterinäramt“ nicht überall verwendet wird. Deshalb soll er in diesem Artikel durch den Begriff „Kantonstierärztin bzw. Kantonstierarzt“ oder „kantonale Vollzugsbehörde“ ersetzt werden.

Art. 22 Informatiksicherheit

Der Kanton ZH wünscht eine Umformulierung des Abs. 2, und dass das Wort „Lizenz- und Betriebsvereinbarung“ durch das Wort „Nutzungsvereinbarung“, das bereits im Art. 4 Abs. 2 Bst. a verwendet wird, zu ersetzen ist.

Art. 23 Archivierung und Löschung der Daten

FR (Regierung und Veterinäramt) fordern, dass der Rahmen zur Löschung der kantonalen Daten genauer definiert wird.

Die IDENTITAS betont, dass das Archivieren und Löschen von Daten im ISVet mit den Quellsystemen koordiniert werden muss, um doppelte Archivierung oder Datenverlust zu vermeiden.

3.8 8. Abschnitt: Finanzierung des ISVet

Art. 24 Finanzierung

Rabattsystem:

Acht Kantone (¹⁴) befürworten eine bindende Verankerung des Rabattsystems bzw. der Abstufung der Kosten im vorliegenden Artikel.

Finanzierung der Weiterentwicklung:

¹³ ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, AR, AI, GR

¹⁴ ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, TG, NE

Viele Kantone erwarten, dass eine klare Regelung zur Finanzierung der Weiterentwicklung des Systems in der Verordnung verankert wird, und machen dazu konkrete Vorschläge je nach Art der Weiterentwicklung.

Elf Kantone (¹⁵) sind der Meinung, dass der Bund die Weiterentwicklungskosten, die durch Änderungen des Bundesrechtes verursacht werden, zu übernehmen hat.

Acht Kantone (¹⁶) sind der Meinung, dass andere Weiterentwicklungskosten, die auf Antrag einzelner Kantone oder Gruppen anfallen, nach dem Verursacherprinzip finanziert werden müssen. Eine finanzielle Beteiligung der anderen Kantone, die später diese Änderungen nutzen, wird ebenfalls verlangt. Fünf Kantone (LU, UR, SZ, OW, NW) verlangen eine zusätzliche Differenzierung der Art der Weiterentwicklung. Weiterentwicklungen, die auf Grund von geänderten gesetzlichen Grundlagen nötig sind, sollen vollumfänglich vom Bund finanziert werden. Die Kosten für die Entwicklung von spezifischen Anwendungen die von einzelnen Kantonen oder Gruppen gewünscht werden, sollen von den Verursachern getragen werden. Weiterentwicklungskosten von Anwendungen, die gemeinsam von Bund und Kantonen veranlasst und vom GA genehmigt worden sind, sollen nach dem Verteilungsschlüssel $\frac{3}{4}$ Bund und $\frac{1}{4}$ Kanton aufgeteilt werden.

Zur Verteilung des verbleibenden Anteils der Betriebskosten schlagen die Kantone verschiedene andere Varianten zum vorliegenden Entwurf vor. Sieben Kantone (¹⁷) befürworten eine Verteilung, die prozentual dem für die Zugangsstationen bezahlten Betrag entspricht.

FR und FR-Veterinäramt befürworten eine Verteilung der verbleibenden Betriebskosten nach Anzahl Kantonen und nicht nach Anzahl Lizenzen, damit die Kantone, die viele Lizenzen gelöst haben, nicht benachteiligt werden.

Weitere Bemerkungen:

Der Kanton GL lehnt den aufgeführten Verteilungsschlüssel ab, und ist der Meinung, dass er der fiskalischen Äquivalenz widerspricht. Er ist der Meinung, dass der Verteilungsschlüssel so angepasst werden soll, dass die Kantone und nicht die Veterinäramter als Berechnungsgrundlage dienen.

Drei Kantone (GE, JU, TI) sind der Meinung, dass der Bund die gesamten Kosten des Systems tragen müsste.

Der Kanton GE möchte beim Abs. 4 explizit erwähnt haben, dass ein Bericht zu den jährlichen Kosten zu erstellen ist.

3.9 9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

Sieben Kantone (¹⁸) schlagen eine Verschiebung des Inkrafttretens des Artikels 10 um zwei Jahre vor.

3.10 Anhang

ZH befürwortet das Ersetzen des Begriffs „kantonaes Veterinäramt“ durch den Begriff „Kantonstierärztin“ bzw. Kantonstierarzt oder „kantonale Vollzugsbehörde.“

Die IDENTITAS findet den umfangreichen Anhang als problematisch, weil er sich an Prozessen und nicht an ein Datenmodell wie dies in Art. 9 gefordert wird, orientiert. Sie findet die Berechtigungstabelle zu detailliert und zu dynamisch, um als Verordnungstext verwendet zu werden. IDENTITAS stellt fest, dass alle Betriebsdaten der TVD ausschliesslich aus AGIS übernommen werden; der Begriff „TVD-Person“ existiert nicht mehr. Bei der Datenherkunft soll nur AGIS aufgeführt werden. IDENTITAS beantragt, dass die FLEKO unter den Datenquellen (erste Seite) als Ziff. 8 aufgeführt wird. Dementsprechend soll sie adäquat als Datenherkunftsquelle in der Tabelle aufgeführt werden.

¹⁵ ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, AR, AI, GR, AG, TG

¹⁶ ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GR, TG

¹⁷ ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, TG

¹⁸ ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, AG

4 Abkürzungen

BVET: Bundesamt für Veterinärwesen
KOLAS: Konferenz der Vorsteher der Landwirtschaftsämter
VKCS: Verband der Kantonschemiker der Schweiz
ANIS: Animal Identity Service AG

5 Zur Stellungnahme eingeladene Adressaten

Kantone / Cantons / Cantoni

Regierung des Kantons Zürich
Regierung des Kantons Bern
Regierung des Kantons Luzern
Regierung des Kantons Uri
Regierung des Kantons Schwyz
Regierung des Kantons Obwalden
Regierung des Kantons Nidwalden
Regierung des Kantons Glarus
Regierung des Kantons Zug
Gouvernement du canton de Fribourg
Regierung des Kantons Solothurn
Regierung des Kantons Basel-Stadt
Regierung des Kantons Basel-Landschaft
Regierung des Kantons Schaffhausen
Regierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Regierung des Kantons Appenzell Innerrhoden
Regierung des Kantons St. Gallen
Regierung des Kantons Graubünden
Regierung des Kantons Aargau
Regierung des Kantons Thurgau
Governo del Cantone Ticino
Gouvernement du canton de Vaud
Gouvernement du canton du Valais
Gouvernement du canton de Neuchâtel
Gouvernement du canton de Genève
Gouvernement du canton du Jura
Konferenz der Kantonsregierungen

Organisationen und Verbände

Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana, Lugano
COOP Schweiz, Basel
Fédération romande des consommateurs, Lausanne
Identitas AG, Bern
Konsumentenforum Schweiz kf, Zürich
MIGROS-Genossenschafts-Bund
Schweiz. Bauernverband (SBV), Brugg AG
Schweiz. Fleisch-Fachverbände (SFF), Zürich
Schweizer Tierschutz STS, Basel
Schweiz. Viehhändler-Verband SVV, Chur
Stiftung für Konsumentenschutz, Bern
Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelhygiene (TVL), Zug
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)

Getrennt angeschriebene Organisationen und Verbände

Landwirtschaftsdirektoren-Konferenz (LDK)

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK)

Konferenz der Vorsteher der kantonalen Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS)

Verband der Kantons-Chemiker der Schweiz (VKCS)

Nicht angeschriebene Stellen, die im Rahmen der Anhörung Stellung genommen haben

Veterinäramt des Kantons Fribourg, Granges-Paccot

Dipartimento delle finanze e dell'economia, Sezione dell'agricoltura, Bellinzona